

**Fachprüfungsordnung (Satzung)
der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
für Studierende des Ergänzungsfachs Türkisch - 2020
(Fachprüfungsordnung Ergänzungsfach Türkisch - 2020)**

Vom 14. November 2019

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2019, S. 3

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 15.11.2019

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung des Konvents der Philosophischen Fakultät vom 23. Oktober 2019 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge (Zwei-Fächer-Prüfungsordnung) und der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Ergänzungsstudium Türkisch im Rahmen der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Für den Zugang zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Prüfung gelten die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs.

§ 2

Prüfungsausschuss

- (1) Die Philosophische Fakultät bildet für die gesamte Fakultät einen Fakultätsprüfungsausschuss, der abweichend von der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge aus der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzenden, je einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer aus den drei Wissenschaftsbereichen der Philosophischen Fakultät, zwei promovierten Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes und einer oder einem Studierenden besteht. Der Fakultätsprüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für
 - Empfehlungen für Änderungen der Fachprüfungsordnung,
 - die Genehmigung individuell abweichender Studienpläne, Fächerkombinationen oder Wahlpflichtfächer,
 - die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
 - die Entscheidung in Zweifelsfällen über die Auslegung von Prüfungsordnungen und
 - die Entscheidung über Widersprüche im Prüfungsverfahren.

Bei der Entscheidung über Widersprüche und Härtefallanträge im Prüfungsverfahren wirkt das studentische Mitglied nur mit beratender Stimme mit, es sei denn, es besitzt selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation. Für Regelfälle kann der Ausschuss die Entscheidungsbefugnis der oder dem Vorsitzenden übertragen.

- (2) Zusätzlich bilden die für das in dieser Prüfungsordnung geregelte Studienfach zuständigen Einrichtungen einen Fachprüfungsausschuss. Der Fachprüfungsausschuss besteht aus Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedergruppen gemäß § 13 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 HSG. Auf Vorschlag des Fachs bestimmt der Fakultätskonvent die Anzahl der Sitze und ihre angemessene Verteilung auf die Mitgliedergruppen und wählt die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses. Die oder der Vorsitzende wird gemäß § 104 Absätze 1 und 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein gewählt.

- (3) Der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 HSG steht die Mehrheit der Sitze im Fachprüfungsausschuss zu. Den Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Nummern 2 und 3 HSG steht jeweils mindestens ein Sitz zu. Der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 3 HSG können mehr Sitze zugeordnet werden als der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 HSG.
- (4) Der Fachprüfungsausschuss nimmt alle den Prüfungsausschüssen in dieser Prüfungsordnung, der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung und der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge zugewiesenen Aufgaben wahr, die nicht in die Zuständigkeit des Fakultätsprüfungsausschusses fallen.
- (5) Der Fachprüfungsausschuss tritt nach Bedarf oder auf Antrag eines seiner Mitglieder zusammen.

§ 3 Studienziel

Ziel des Studiums des Ergänzungsfachs Türkisch ist es, Lehrkräfte für den Türkischunterricht an Schulen in Deutschland auszubilden. Die Studierenden sollen sich mit der türkischen Sprache, Literatur und Landeskunde wissenschaftlich auseinandersetzen sowie die Kompetenz erwerben, Türkisch als Mutter- bzw. Fremdsprache an Schulen in Deutschland zu unterrichten.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium des Ergänzungsfachs Türkisch kann Zugang erhalten, wer im Zwei-Fächer-Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts im Profil Lehramt an Gymnasien oder mit dem Abschluss Master of Education an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel eingeschrieben ist oder den Master of Education an der Christian-Albrechts-Universität abgeschlossen hat. In jedem Fall muss eines der studierten Lehramtsfächer eine Philologie sein.
- (2) Im Rahmen einer Kooperation mit der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel können ebenfalls Lehramtsstudierende der Europa-Universität-Flensburg Zugang zum Ergänzungsfach Türkisch erhalten. Näheres regelt der Kooperationsvertrag.

§ 5 Studienjahr

Das Studium kann nur zu Beginn eines Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 6 Studienaufbau

Das Studium wird im Umfang von 20 Semesterwochenstunden und 35 Leistungspunkten gemäß Anlage 1 studiert. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

§ 7 Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Modulprüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage 1; Näheres zum Praktikum ergibt sich aus der Anlage 2.
- (2) Zu den Prüfungsleistungen zählen Portfolio, Hausarbeit und ein Praktikumsbericht. Der Umfang einer Hausarbeit beträgt etwa 15 Seiten. Der Praktikumsbericht umfasst ca. zehn Seiten.

§ 8 Bildung der Gesamtnote für die Ergänzungsprüfung

- (1) Alle Modulnoten des Ergänzungsfachs gehen in die Gesamtnote ein.
- (2) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten.

§ 9

Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen

Für die Zulassung zu den Prüfungen in den Modulen des Ergänzungsstudiums können Prüfungsvorleistungen gemäß der Anlage 1 gefordert werden. Einzelheiten werden jeweils bis zum Beginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 10 Zeugnis

- (1) Mit Bestehen aller Modulprüfungen erhält die oder der Studierende ein Zeugnis, das von der Dekanin oder dem Dekan und der oder dem Verantwortlichen für die Lehrveranstaltungen im Ergänzungsfach unterschrieben ist.
- (2) Das Zeugnis enthält neben der Gesamtnote auch die Note der Prüfungsleistungen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2020/21 das Studium des Ergänzungsfachs beginnen.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 13. November 2019 erteilt.

Kiel, den 14. November 2019

Prof. Dr. Timo Felber
Dekan der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Anlage 1: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen

islaTS-01a		Türkische Sprache						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. und 2. Semester	2 Semester			Pflicht	-	6 LP / 180 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Türkisch I	Vorlesung	2	2	Pflicht	Klausur	benotet	100 %	
Türkisch II	Seminar	2	4	Pflicht				
Weitere Angaben: Prüfungsvorleistungen können aus einer oder mehreren der folgenden Leistungen im Verlauf einer Lehrveranstaltung bestehen: mündlicher oder schriftlicher Vokabeltest, schriftliche Anfertigung von Hausaufgaben auf Grundlage eines Lehrbuches, schriftliche Übersetzung eines kurzen Textes in beide Richtungen, inhaltliche Vorstellung eines kurzen Textes, Wiedergabe eines kurzen Textes, kursorische Lektüre eines fremdsprachigen Textes, schriftliche oder mündliche Beantwortung von Fragen auf Grundlage eines vorgegebenen Textes.								
islaGKL		Geschichte, Kultur und Landeskunde der Türkei						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1., 2. und 3. Semester	3 Semester			Pflicht	-	9 LP / 270 LP		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Türkische Geschichte 1	Vorlesung	2	2	Pflicht	Klausur	benotet	100 %	
Türkische Geschichte 2	Übung	2	3	Pflicht				
Die Moderne Türkei	Seminar	2	4	Pflicht				
Weitere Angaben: Prüfungsvorleistungen können aus einer oder mehreren der folgenden Leistungen im Verlauf einer Lehrveranstaltung bestehen: mündlicher oder schriftlicher Vokabeltest, schriftliche Anfertigung von Hausaufgaben auf Grundlage eines Lehrbuches, schriftliche Übersetzung eines kurzen Textes in beide Richtungen, inhaltliche Vorstellung eines kurzen Textes, Wiedergabe eines kurzen Textes, kursorische Lektüre eines fremdsprachigen Textes, schriftliche oder mündliche Beantwortung von Fragen auf Grundlage eines vorgegebenen Textes.								
islaTL		Türkische Literatur						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
3., 4. und 5. Semester	3 Semester			Pflicht	-	9 LP / 270 LP		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Einführung in die türkische Literaturwissenschaft	Vorlesung	2	2	Pflicht	-	-	100 %	
Türkische Literatur	Seminar	2	4	Pflicht	Hausarbeit	benotet		
Kursorische Textlektüre	Übung	2	3	Pflicht	Mündliche Prüfung	unbenotet		
Weitere Angaben: Prüfungsvorleistungen können aus einer oder mehreren der folgenden Leistungen im Verlauf einer Lehrveranstaltung bestehen: mündlicher oder schriftlicher Vokabeltest, schriftliche Anfertigung von Hausaufgaben auf Grundlage eines Lehrbuches, schriftliche Übersetzung eines kurzen Textes in beide Richtungen, inhaltliche Vorstellung eines kurzen Textes, Wiedergabe eines kurzen Textes, kursorische Lektüre eines fremdsprachigen Textes, schriftliche oder mündliche Beantwortung von Fragen auf Grundlage eines vorgegebenen Textes. Als Prüfungsvorleistung der kursorischen Textlektüre wird die Lektüre eines Buchs oder eines anspruchsvollen Textes vorausgesetzt.								
islaDT		Didaktik des Türkischen/Sprachpraxis						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
4. und 5. Semester	2 Semester			Pflicht	-	6 LP / 180 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Didaktik des Türkischen als Mutter- und Fremdsprache	Vorlesung	2	2	Pflicht	Hausarbeit	benotet	100 %	
Didaktik Kontrastiv	Seminar	2	4	Pflicht				
Weitere Angaben: Prüfungsvorleistungen können aus einer oder mehreren der folgenden Leistungen im Verlauf einer Lehrveranstaltung bestehen: mündlicher oder schriftlicher Vokabeltest, schriftliche Anfertigung von Hausaufgaben auf Grundlage eines Lehrbuches, schriftliche Übersetzung eines kurzen Textes in beide Richtungen, inhaltliche Vorstellung eines kurzen Textes, Wiedergabe eines kurzen Textes, kursorische Lektüre eines fremdsprachigen Textes, schriftliche oder mündliche Beantwortung von Fragen auf Grundlage eines vorgegebenen Textes.								
islaP		Fachdidaktik/Praxis						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
6. Semester	1 Semester			Pflicht	-	5 LP / 150 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Fachdidaktik des Türkischunterrichts/Praktikum	Praktikum	-	5	Pflicht	Praktikumsbericht	unbenotet	100 %	

Anlage 2: Praktikumsordnung Ergänzungsfach Türkisch

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck
- § 2 Art, Dauer und Durchführung der praktischen Tätigkeit
- § 3 Einrichtungen für die praktische Tätigkeit
- § 4 Nachweis über die praktische Tätigkeit
- § 5 Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen
- § 6 Prüfungsleistungen

§ 1 Zweck

- (1) Die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel verlangt in ihrer Fachprüfungsordnung für Studierende im Ergänzungsfach Türkisch den Nachweis einer praktischen Tätigkeit (Praktikum). Die Tätigkeit muss von einem hauptamtlichen Mitglied des Lehrkörpers, dessen Zuständigkeit vom Fachprüfungsausschuss benannt wird, anerkannt werden.
- (2) Durch das Praktikum sollen die Studierenden Einblicke in das Tätigkeitsfeld einer Türkisch-Lehrerin oder eines Türkisch-Lehrers bekommen. Die Studierenden sollen die in ihren Studienfächern und dem Ergänzungsfach erworbenen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen in der Praxis umsetzen und erproben.

§ 2 Art, Dauer und Durchführung der praktischen Tätigkeit

Das Praktikum umfasst mindestens 20 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten bei einer Einrichtung, die gemäß § 3 zu einer Durchführung des Praktikums im Ergänzungsfach geeignet ist. Der Praktikant / die Praktikantin soll im Unterricht hospitieren bzw. während des Unterrichtspraktikums möglichst auch eigene Unterrichtsversuche durchführen.

§ 3 Einrichtungen für die praktische Tätigkeit

- (1) Die Praktika können an jeder Einrichtung absolviert werden, an der Türkisch als Fremdsprache unterrichtet wird. Das können insbesondere Schulen, Türkischabteilungen an Universitäten und Hochschulen im In- und Ausland, private Sprachinstitute, Volkshochschulen, TÖMER-Institute im In- und Ausland sein. Die Verantwortlichen des Ergänzungsfachs im Seminar für Orientalistik unterstützen die Studierenden bei der Suche eines Praktikumsplatzes.
- (2) Die Praktikantinnen und Praktikanten bewerben sich selbstständig um eine Praktikumsstelle. Voran geht eine obligatorische Beratung durch die gemäß § 1 als zuständig benannte Person des Lehrkörpers bezüglich der fachlichen Eignung der Stelle. Die Bewerberin oder der Bewerber ist selbst verantwortlich für die Einhaltung der in dieser Ordnung gegebenen Richtlinien. Der Abschluss eines Praktikantenvertrages zwischen der Einrichtung und der Praktikantin oder dem Praktikanten wird empfohlen.

§ 4 Nachweis über die praktische Tätigkeit

Zur Anerkennung der abgeleisteten praktischen Tätigkeit ist ein Nachweis der Einrichtung, dieses im Original oder als Kopie, über ein mindestens 20 Unterrichtseinheiten umfassendes Praktikum vorzulegen. Dieser Nachweis muss enthalten:

- Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtstag und -ort),
- zu Einrichtung und Ort.

§ 5

Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen

- (1) Bereits absolvierte Lehrtätigkeiten können auf Antrag insoweit angerechnet werden, als sie nach Zweck und Art den gemäß diesen Richtlinien beschriebenen Tätigkeiten entsprechen und belegt werden können. Über die Anrechnung entscheidet der Fachprüfungsausschuss.
- (2) Schwerbehinderte / chronisch Kranke können besondere Regelungen zur Anerkennung von praktischen Tätigkeiten mit dem Fachprüfungsausschuss vereinbaren.

§ 6

Prüfungsleistung

Nach Abschluss des Praktikums ist ein Praktikumsbericht nach Anlage 1 (Modul islaP) bis spätestens drei Monate nach Abschluss des Praktikums vorzulegen. Der Praktikumsbericht ist von der Leitung der Praktikumsstelle abzuzeichnen.

§ 7

Bestehen und Nichtbestehen des Praktikums

Das Praktikum ist bestanden, wenn

- das Praktikum die Mindestdauer von 20 Unterrichtseinheiten nicht unterschreitet,
- die oder der Studierende eine ordnungsgemäße Bescheinigung der Praktikumsstelle über ein Praktikum, das dem Ziel des § 1 entspricht, eingereicht hat
- und die oder der Studierende die nach dieser Praktikumsordnung für das Praktikum erforderliche Prüfungsleistung bestanden hat.